

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. UWG: Geltendmachung von Ansprüchen wegen Anschwärzung

Urteil vom 23.01.2024, Az: I ZR 147/22

### 2. StVG: Haftung bei Fahrzeugbrand

Urteil vom 12.12.2023, Az: VI ZR 76/23

### 3. ZPO: Terminverlegung wegen Erkrankung eines Beteiligten

Beschluss vom 13.12.2023, Az: XII ZB 550/21

### 4. BGB, ZPO: Streitgegenstände bei Ansprüchen auf Zugewinn

Beschluss vom 22.11.2023, Az: XII ZB 386/22

### 5. FamFG: Kein Schriftformerfordernis für den Haftantrag

Beschluss vom 05.12.2023, Az: XIII ZB 45/22

### 6. StPO: Ablehnung eines Beweisantrags nach Fristablauf

Beschluss vom 19.12.2023, Az: 3 StR 160/22

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. UWG: Geltendmachung von Ansprüchen wegen Anschwärzung

Urteil vom 23.01.2024, Az: I ZR 147/22

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist nicht dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass stets allein die in ihrem individuellen Schutzinteresse betroffenen Mitbewerber ( § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG ) zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer (möglichen) Anschwärzung gemäß § 4 Nr. 2 UWG befugt sind. Eine kollektive Anspruchsdurchsetzung durch Wirtschaftsverbände im Sinn des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist vielmehr dann zulässig, wenn sich die Anschwärzung nicht lediglich gegen einen individualisierten Mitbewerber, sondern gegen eine Mehrheit von Mitbewerbern richtet, und zumindest einer der betroffenen Mitbewerber Mitglied des klagenden Verbands ist.

### 2. StVG: Haftung bei Fahrzeugbrand

Urteil vom 12.12.2023, Az: VI ZR 76/23

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG bei einem Fahrzeugbrand.

### **3. ZPO: Terminsverlegung wegen Erkrankung eines Beteiligten**

Beschluss vom 13.12.2023, Az: XII ZB 550/21

a) In einem Verfahren mit Anwaltszwang muss ein Beteiligter alles ihm Mögliche und Zumutbare unternehmen, um das Gericht rechtzeitig vor Erlass eines zweiten Versäumnisbeschlusses darüber zu informieren, dass er keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat (Fortführung von BGH Urteile vom 24. September 2015 - IX ZR 207/14 - NJW-RR 2016, 60; vom 25. November 2008 - VI ZR 317/07 - NJW 2009, 687; vom 22. März 2007 - IX ZR 100/06 - NJW 2007, 2047 und vom 3. November 2005 - I ZR 53/05 - NJW 2006, 448).

b) In einem Verfahren mit Anwaltszwang zwingt die Erkrankung eines Beteiligten das Gericht nicht zu einer Terminsverlegung, wenn nicht gewichtige Gründe die persönliche Anwesenheit des Beteiligten erfordern. Der Beteiligte hat die gewichtigen Gründe substantiiert vorzutragen (Anschluss an BGH Urteil vom 14. September 2023 - IX ZR 219/22 - juris).

### **4. BGB, ZPO: Streitgegenstände bei Ansprüchen auf Zugewinn**

Beschluss vom 22.11.2023, Az: XII ZB 386/22

a) Vorzeitiger Zugewinnausgleich gemäß § 1385 BGB und Zugewinnausgleich nach der Ehescheidung sind verschiedene Streitgegenstände (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 26. Juni 2019 - XII ZB 299/18 -FamRZ 2019, 1535).

b) Ein im Scheidungsverbund erhobener Stufenantrag zum Zugewinnausgleich nach der Scheidung wird unbegründet, wenn in einem anderen Verfahren rechtskräftig die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft ausgesprochen wurde. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, dem durch eine Erledigungserklärung hinsichtlich der Folgesache Rechnung tragen.

### **5. FamFG: Kein Schriftformerfordernis für den Haftantrag**

Beschluss vom 05.12.2023, Az: XIII ZB 45/22

Ein Haftantrag unterliegt keinem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 14b Abs. 1 FamFG und muss von der beteiligten Behörde nicht als elektronisches Dokument an das Amtsgericht übermittelt werden. Er kann gemäß § 14b Abs. 2 FamFG nach den allgemeinen Vorschriften eingereicht werden.

### **6. StPO: Ablehnung eines Beweisantrags nach Fristablauf**

Beschluss vom 19.12.2023, Az: 3 StR 160/22

1. Die Fristsetzung zur Anbringung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 Satz 3 StPO erfordert nicht die Feststellung oder den konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung.

2. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gemäß § 244 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 StPO im Urteil abgelehnt, so ist eine rechtsfehlerhafte Begründung unschädlich, wenn das

Tatgericht ihn ohne Rechtsfehler hätte zurückweisen dürfen und die Ablehnungsgründe vom Revisionsgericht aufgrund des Urteilsinhalts nachgebracht werden können.

3. Für die Prüfung, ob nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB der Täter "im Inland betroffen ... wird" und seine "Auslieferung nicht ausführbar ist", ist der Zeitpunkt des Urteils in der letzten Tatsacheninstanz, nicht derjenige der revisionsgerichtlichen Entscheidung, maßgebend.